

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20. Dezember 2007 ist bis zum 28. Dezember 2012 befristet. Ohne eine Änderung des Gesetzes würde der Anspruch auf Informationszugang mit Ablauf des 28. Dezember 2012 entfallen.

B. Lösung

Das derzeit gültige Thüringer Informationsfreiheitsgesetz wird verlängert und unter breiter BürgerInnenbeteiligung ein neuer Gesetzentwurf formuliert, der in Anlehnung an das Hamburger Transparenzgesetz die Rechte der BürgerInnen auf Informationserteilung stärkt.

C. Alternativen

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. September 2012, Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/4986) ist nicht geeignet, dem Anspruch auf Informationsfreiheit gerecht zu werden.

Der Sinn und Zweck eines Informationsfreiheitsgesetzes sollte darin bestehen, durch ein umfassendes Informationsrecht bei amtlichen Stellen vorhandenen Informationen

– unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten – unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns durch die BürgerInnen zu ermöglichen.

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung befinden sich jedoch viele Regelungen, die diese Transparenz verhindern. So enthält dieser beispielsweise zahlreiche Ausnahmetatbestände, bei denen das Gesetz gar keine Anwendung finden würde. Auch die Entscheidungsfrist der öffentlichen Stelle über den gestellten Antrag ist mit drei Monaten sehr lang und damit bürgerInnenunfreundlich bemessen. Eine derartige Einschätzung ergibt sich auch im direkten Vergleich mit dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, welches lediglich eine einmonatige Bearbeitungszeit vorsieht. Jedoch noch gravierender ist die derzeitige Regelung, dass automatisch nach Fristablauf der Antrag als abgelehnt gilt. Diese Ablehnungsfiktion dürfte zum einen gesetzeswidrig sein und würde auch die BürgerInnen unangemessen benachteiligen. Diese müssten ein Widerspruchsverfahren betreiben, in welchem sie sich faktisch kaum wehren könnten, da ihnen keinerlei potenzielle Ablehnungsgründe bekannt wären, da der Antrag ja nicht bearbeitet wurde.

Die Regelung, dass der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit weder Auskunft verlangen kann noch Zutritt zu Diensträumen hat, soweit Ablehnungsgründe hinsichtlich des Schutzes besonderer öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen, schränkt die Aufgabenwahrnehmung des Landesbeauftragten unangemessen ein. Dieser soll gerade Verstöße gegen die Informationsfreiheit aufdecken und die Behebung in angemessener Frist fordern können. Diese Aufgabe kann er jedoch nicht wahrnehmen, wenn von vornherein das Recht versagt wird, den Inhalt von Informationen zur Kenntnis zu nehmen, die Grundlage des abgelehnten Antrages waren. Der Landesbeauftragte könnte somit gar nicht prüfen, ob die Ausnahmetatbestände der §§ 7 ff. vorgelegen haben oder ob die Auskunft zu Unrecht abgelehnt wurde.

Auch die Regelung des Entwurfs, nach welcher Informationen, die aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes erlangt wurden und mit Gewinnerzielungsabsicht weiterverwendet werden, unzulässig sein sollen, ist nicht tragfähig und dürfte zudem gegen die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom

17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen.

Ebenfalls ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung hinsichtlich der Kosten abzulehnen. Zum einen birgt das uneingeschränkte Kostendeckungsprinzip der Verwaltung die Gefahr, dass das Recht auf Informationszugang nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann. Zum anderen sollte die Informationserteilung und Auskunft als Teil von Verwaltungshandeln begriffen sein und nicht als zusätzliche Aufgabe und daher gebührenfrei erfolgen.

Mögliche Änderungsanträge zum vorgelegten Gesetzentwurf hätten lediglich die bereits aufgeführten größten Unzulänglichkeiten beseitigen können. Darüber hinaus wären beispielsweise Regelungen zu umfassenden veröffentlichungspflichtigen Dokumenten und der benutzerInnenfreundlichen Regelungen für ein zentrales Informationsregister nötig gewesen. Dies hätte jedoch zu einem Normenpuzzle geführt und wäre überdies auch in den übrigen Regelungen dem Anspruch eines zeitgemäßen Gesetzes auf Informationsfreiheit nicht gerecht geworden.

D. Kosten

Es ist mit keiner Kostenerhöhung zu rechnen.

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes

Thüringer Informationsfreiheitsgesetz in der Fassung und Bekanntmachung vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256) wird wie folgt geändert:

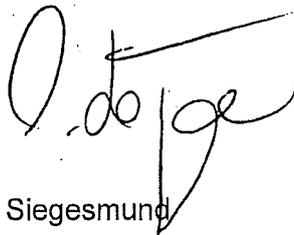
In § 3 wird die Angabe „fünf Jahre nach dem Inkrafttreten“ durch das Datum „am 30. Juni 2013“ ersetzt.

Begründung:

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20. Dezember 2007 war lediglich auf eine Laufzeit von fünf Jahren befristet und würde somit mit Ablauf des 28. Dezember 2012 Außerkrafttreten. Um einen neuen, dem Anspruch auf Informationsfreiheit gerecht werdenden Gesetzentwurf zu erarbeiten und zu diskutieren, ist weitere Zeit nötig. Deshalb ist es erforderlich die Ablauffrist des Gesetzes bis zum 30. Juni 2013 zu verlängern.

Denn nur Transparenz schafft Vertrauen.

Für die Fraktion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Siegesmund', written over a horizontal line.

Siegesmund